

# Verordnung des Korneuburger Gemeinderates, mit der die Gebühren für die Benützung von Marktflächen und Markteinrichtungen für die Märkte und den Straßenverkauf festgesetzt werden (Marktgebührentarif 2002)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, i. g. F., wird verordnet:

- § 1** (1) Für die Benützung der Marktplätze, der Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen gemäß § 2 Z 1 bis 4 der Marktordnung 2002, sind an die Stadtgemeinde Korneuburg Gebühren zu entrichten (Marktgebühren), deren Höhe sich nach dem als Anlage angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif sowie nach Abs. 3 bestimmt.
- (2) Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig und enthalten daher nicht die Umsatzsteuer.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühren sind Flächen von weniger als 0,5 m<sup>2</sup> zu vernachlässigen, von 0,5 m<sup>2</sup> und darüber auf ganze Quadratmeter zu runden.
- § 2** (1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie Tatsächlich benützt.
- (2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.
- § 3** Die Marktgebühren werden erst bei Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig und sind sofort zu entrichten.
- § 4** Die Marktgebühren können nach Vereinbarung mit den Marktfahrern als Jahresrechnung eingehoben werden. Diese Marktgebühren werden im Jänner für das laufende Jahr vorgeschrieben.
- § 5** (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2001 treten alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, außer Kraft.

Anlage

**1. Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 (Wochenmärkte) der Marktordnung 2002**

a)	je m <sup>2</sup> und Tag	EUR	0,60	ATS	8,26
b)	aufstellen pro 1 Platte und 2 Böcke durch Wirtschaftshofmitarbeiter je m <sup>2</sup> und Tag	EUR	0,70	ATS	9,63

**2. Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 (Jahrmärkte) der Marktordnung 2002**

a)	je lfm und Tag	EUR	1,90	ATS	26,14
b)	je m <sup>2</sup> und Tag (Flächenbenützer)	EUR	0,90	ATS	12,38
c)	Einlösegebühr für 5 Jahrmärkte je lfm oder je m <sup>2</sup>	EUR	1,90	ATS	26,14

**3. Gebühren gemäß § 2 Abs. 3 (Gelegenheitsmärkte) der Marktordnung 2002**

a)	Christbaumverkauf je m <sup>2</sup> und Tag	EUR	0,90	ATS	12,38
b)	Neujahrsmarkt je m <sup>2</sup> und Tag	EUR	0,90	ATS	12,38

**4. Gebühren gemäß § 2 Abs. 4 (Straßenverkauf) der Marktordnung 2002**

a)	pro angefangenen Kalendertag	EUR	15,00	ATS	206,41
----	------------------------------	-----	-------	-----	--------

**5. Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 der Marktordnung 2002**

a)	Infrastrukturbeitrag	EUR	1,90	ATS	26,14
b)	Verschmutzung des Standplatzes	EUR	22,00	ATS	302,73
c)	Nicht einhalten der Marktzeiten	EUR	8,00	ATS	110,08